

SCHULORDNUNG

Diese Schulordnung für die Deutsche Schule Paris beruht auf den Richtlinien der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982; sie wurde vom Vorstand des Deutschen Schulvereins in Paris am 02.04.1984 beschlossen, vom Auslandsschulausschuss der Kultusministerkonferenz am 17.02.1986 genehmigt und vom Vorstand des Deutschen Schulvereins in Paris am 26.05.1986 in Kraft gesetzt. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Schulvereinsvorstands vom 04. April 2007.

Die Deutsche Schule Paris ist ihrer rechtlichen Natur nach eine Privatschule. Träger ist der Deutsche Schulverein in Paris.

1. Allgemeines

1.1 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Deutsche Schule Paris bildet ihre Schülerinnen und Schüler (im Folgenden der Vereinfachung wegen Schüler genannt) zu handlungskompetenten Menschen aus, die in der Lage sind, die sich stets verändernden gesellschaftlichen Anforderungen zu bewältigen. Sie vermittelt die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur Frankreichs. Werte wie Offenheit, Verantwortung für sich und die Gesellschaft sowie Leistungsbereitschaft erfahren und verwirklichen unsere Schüler im Gemeinwesen Schule. Wir fördern und unterstützen sie auf ihrem Weg zu einer fundierten Bildung, zur intellektuellen Reife und zur Entfaltung ihrer individuellen Stärken.

Wir begleiten die Kinder vom Kindergarten über die Grundschule und den anschließenden Sekundarbereich zu qualifizierten Abschlüssen: Hauptschulabschluss nach der neunten Klasse, Realschulabschluss nach der zehnten Klasse, Hochschulreifepfprüfung und Abitur/Baccalauréat nach der dreizehnten, ab 2011 nach der zwölften Jahrgangsstufe.

Durch vielfältige kulturelle Angebote schaffen wir eine enge Verbindung der Schule mit dem französischen Umfeld. Zum Ende der Schulzeit bieten wir den Schülern bei der anstehenden Berufs- und Studienwahl verschiedene Orientierungs- und Entscheidungshilfen an und tragen zu einem erfolgreichen Übergang in die nächste Lebensphase bei. Die Abschlüsse der DSP befähigen und berechtigen zum Besuch internationaler Bildungseinrichtungen.

Unser Bildungsangebot basiert auf einer offenen, schülerzentrierten Pädagogik und richtet sich sowohl an Schüler mit deutscher Muttersprache als auch an Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Wir verstehen uns als Ort internationaler Begegnung und kulturellen Austausches. Unser Unterricht ist zunehmend bilingual ausgerichtet und umfasst die deutsche, die französische und die englische Sprache.

Unsere Schüler lernen kooperative Arbeitsformen kennen und können sie zielgerichtet und verantwortlich anwenden. Der Aufbau sozialer und methodischer Kompetenzen tritt dabei neben fachbezogenes und fächerübergreifendes Lernen.

In einem klaren, gestuften Prozess wird Fachwissen erworben, werden Methoden erarbeitet, systematisch eingeübt und umgesetzt. Wissenschaftliches Arbeiten wird besonders in Lern- und Arbeitsprozesse der Sekundarstufe II integriert.

Unsere Schüler bilden schrittweise die Fähigkeit zur Selbstreflexion aus und lassen die eigene Einschätzung ihrer Leistung zunehmend der Bewertung durch die Lehrer vorausgehen. Auf dieser Basis können sie ihre individuellen Lernprozesse vermehrt eigenverantwortlich gestalten.

1.2 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.3 Weitere Ordnungen

Bestandteile dieser Schulordnung sind:

Anhang I	:	Leistungsbeurteilung,	Leistungsnachweise,
		Täuschungshandlungen	
Anhang II	:	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	
Anhang III	:	Zeugnisordnung	
Anhang IV	:	Orientierungsstufenordnung	
Anhang V	:	Versetzungsordnung für die Jahrgangsstufen 1 bis 10	
Anhang VI	:	Gesundheitsordnung	
Anhang VII	:	Geschäfts- und Wahlordnung des Lehrerbeirats der DSP	
Anhang VIII	:	Ordnung für die Elternvertretung	
Anhang IX	:	Ordnung für die Schülervertretung	
Anhang X	:	Regelung der Klassen- und Studienfahrten	
Anhang XI	:	Busordnung und Benutzungshinweise	
Anhang XII	:	Hausordnung	

2. Stellung der Schüler in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass die Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind und dass sie im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte der Schüler

Durch ihre Teilnahme am Unterricht und ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens tragen die Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrem Alter dazu bei, das für sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen. Sie haben insbesondere das Recht

- über die sie betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden,

- über ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung ihrer Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen ist nur möglich, wenn die Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnehmen; sie haben insbesondere die Pflicht, die eigene Leistung nachzuweisen und der Schule damit die Möglichkeit zur Beurteilung zu geben.

Die Schüler sind verpflichtet, im Interesse des Unterrichts und des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen ihrer Schulleitung, ihrer Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise tragen sie dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzung. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen. Einzelheiten sind in der Ordnung für die Schülervertretung (Anhang IX) geregelt.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinaus wirken (z. B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

3. Eltern und Schule

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler sind gemeinsame Aufgaben von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihrer Kinder.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder ihre Pflicht zum Besuch der Schule erfüllen, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet werden, zuhause einen

zweckmäßigen und ruhigen Arbeitsplatz haben, und Schuleigentum pfleglich behandeln. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse der Schulleiterin/dem Schulleiter ein; diese/dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2 Elternmitwirkung

Die Eltern sind aufgerufen, dem Schulverein beizutreten und die Mitgliederversammlung zu besuchen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins.

Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich am praktischen Schulleben in angemessener Weise zu beteiligen, insbesondere durch die Wahl der Klassenelternsprecher und der Sprecher des Schulelternbeirats. Einzelheiten sind in der Ordnung für die Elternvertretung (Anhang VII) geregelt.

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter; falls eine Überprüfung notwendig ist, geschieht dies im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten. Bedingungen und Verfahren für Aufnahme und Abmeldung regeln die „Richtlinien für das Verfahren bei der Aufnahme und Abmeldung von Schülern“ und die „Kriterien zur Aufnahme fremdsprachiger Schüler in die Deutsche Schule Paris“. Weitere Einzelheiten sind in der Gesundheitsordnung (Anhang VI) geregelt. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht in Frankreich wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an. Auf Ziffer 11 wird verwiesen.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Abmeldungen müssen mindestens 90 Tage vor dem Termin des Ausscheidens schriftlich der DSP mitgeteilt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird der Termin des Ausscheidens dadurch bestimmt, dass 90 Tage zu dem Datum des Erhalts der schriftlichen Nachricht addiert werden. Liegt der so berechnete Termin des Ausscheidens vor dem Ende des ersten Schulhalbjahres, so ist der halbe Jahresbeitrag für Schule und ggf. Bus zu bezahlen. Liegt der so berechnete Termin des Ausscheidens im zweiten Schulhalbjahr, so ist der volle Jahresbeitrag für Schule und ggf. Bus zu bezahlen. Unter Anrechnung der

bereits gezahlten Raten wird der Restbetrag sofort bei Erhalt der Abrechnung fällig. Die Schule kann die Aushändigung von Zeugnissen so lange verweigern, bis das Schulgeld vollständig gezahlt ist.

4.3 Entlassung

Ein Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, im letzten Fall und im Falle seines Ausscheidens aus der DSP vor dem Ende eines Schulhalbjahres erhält er ein Abgangszeugnis.

4.4 Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis kann beendet werden, wenn den Umständen nach offensichtlich ist, dass der Schüler oder die Eltern an einer Fortsetzung nicht interessiert sind.

Ein solcher Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Schüler durch häufiges Fernbleiben vom Unterricht zu erkennen gibt, dass er zur Einhaltung der Schulordnung nicht willens oder nicht in der Lage ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Die/der Betroffene und die Eltern werden auf die Möglichkeit der Beendigung des Schulverhältnisses in jedem Einzelfall rechtzeitig schriftlich hingewiesen. Vor der endgültigen Entscheidung sind sie zu hören. Die Beendigung des Schulverhältnisses ist nicht als Schulstrafe nach Anhang II anzusehen; der Schüler erhält ein Abgangszeugnis aufgrund der zuletzt erzielten Leistungen.

5. Schulbesuch

5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse verhindert am Unterricht teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Einzelheiten sind in der Gesundheitsordnung (Anhang VI) geregelt.

5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag, sofern er nicht in direktem Zusammenhang mit einem Ferienbeginn oder Ferienende steht oder ein Brückentag ist, beurlaubt die Klassenleiterin/der Klassenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten schriftlichen Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich der Schulleiterin/dem Schulleiter anzuzeigen.

5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Der Religionsunterricht ist für Schüler der christlichen Bekenntnisse ordentliches Lehrfach. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann einen Schüler vom Religionsunterricht befreien, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst, gestellt wird. Wird für das Fach Religion ein Ersatzunterricht angeboten, so ist dieser für die vom Religionsunterricht befreiten Schüler Pflicht. Ersatzunterricht können Ethik und Philosophie sein.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Notwendigkeit dieser Maßnahme durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Die Befreiung erfolgt durch die Schulleiterin/den Schulleiter. Für die Schüler der Sekundarstufe II sind gegebenenfalls die Bedingungen für die Wahl der Kurse zu beachten.

6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Bewertung von Schülerleistungen und die Ahndung von Täuschungshandlungen sind in Anhang I geregelt.

6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und

Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen.

6.3 Zeugnisse und Versetzung

In Grundschule und Sekundarstufe I werden Halbjahres- und Jahreszeugnisse ausgegeben.

In Jahrgangsstufe 1 und 2 treten an die Stelle der Halbjahreszeugnisse mündliche Informationen.

Die Einzelheiten der Versetzung in der Grundschule und der Sekundarstufe I werden auf der Grundlage der vom Bund-Länder-Ausschuss für die schulische Arbeit im Ausland am 10.12.2003 verabschiedeten Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen geregelt.

Für die Sekundarstufe II finden die Richtlinien der Kultusministerkonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Weitere Einzelheiten sind in der Zeugnisordnung (Anhang III) sowie in der Versetzungsordnung (Anhang V) geregelt.

7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für die DSP geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag der Lehrerin/des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln. Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in Anhang II geregelt. Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigung oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, die Schüler in der ihrem Alter entsprechenden Weise während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an

sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Dies gilt auch für volljährige Schüler. Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die mit ihrem Einverständnis von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Im selben Rahmen schließt die Schule eine Haftpflichtversicherung ab. Die Schulleiterin/der Schulleiter setzt die Eltern zu Beginn eines Schuljahres von den Versicherungsbedingungen in Kenntnis. Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

9. Gesundheitspflege in der Schule

Maßnahmen, die die Gesundheitspflege im Bereich der Schule betreffen, sind in der Gesundheitsordnung (Anhang VI) geregelt.

10. Schuljahr, Klassen- und Studienfahrten

10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden alljährlich von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger unter Berücksichtigung der französischen Ferienregelung festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Dabei ist folgender Grundsatz zu beachten: Das Schuljahr soll mindestens 180 Unterrichtstage umfassen.

Größere Ferienabschnitte sind die Sommerferien, die Weihnachtsferien, die Winter- und die Frühlingsferien.

Feiertage sind der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, 8. Mai, Himmelfahrt, Pfingstmontag, 14. Juli, 15. August, 3. Oktober, 1. November, 11. November, 25. und 26. Dezember.

10.2 Klassen- und Studienfahrten

Klassenausflüge, Klassen- und Studienfahrten müssen von der Schulleiterin/dem Schulleiter genehmigt und damit zu Schulveranstaltungen erklärt werden. Zu ihrer Durchführung sind Verantwortung, Aufsicht und Kostenübernahme vorher zu regeln. Einzelheiten sind in Anhang X geregelt.

11. Bestimmungen über volljährige Schüler

11.1 Geltungsbereich der Schulordnung

Diese Schulordnung gilt auch für volljährige Schüler. Die Schule geht davon aus, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. Der Widerspruch muss schriftlich bei der Schulleiterin/beim Schulleiter erfolgen; diese/dieser informiert die Eltern. Der Schüler anerkennt in diesem Fall die Schulordnung durch seine Unterschrift.

11.2 Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schule

Wenn ein volljähriger Schüler der Pflicht zum Unterrichtsbesuch so unregelmäßig nachkommt, dass die Möglichkeit einer Beendigung des Schulverhältnisses nach Ziffer 4.4 der Schulordnung besteht, so sind die Eltern rechtzeitig entsprechend zu informieren, auch wenn der Schüler von seinem Recht auf Widerspruch nach Absatz 1 Gebrauch gemacht hat.

12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

12.1 Konferenzbeschlüsse und Ordnungsmaßnahmen

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Sie sind jeweils bis zu 2 Monaten nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung zulässig. Einsprüche und Beschwerden sind von den Eltern grundsätzlich in Schriftform an die Schulleiterin/den Schulleiter zu richten, die/der sie den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegt.

12.2 Zuständigkeiten bei Einsprüchen gegen Nichtversetzung

Über Einsprüche gegen Nichtversetzung entscheiden die zuständigen Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenzen. Die Konferenz entscheidet noch bis zum letzten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres über die Einsprüche, die bis 11.30 Uhr dieses Tages eingegangen sind; anderenfalls entscheidet die Konferenz, die auf der ersten Gesamtkonferenz des neuen Schuljahres einzuberufen ist.

Gegen die Entscheidung der Konferenz über einen Einspruch ist Beschwerde bei einem Ausschuss möglich, der aus der Schulleiterin/dem Schulleiter, der/dem Klassen- bzw. Stufenleiterin/Klassen- bzw. Stufenleiter und der/dem Vertrauenslehrerin/Vertrauenslehrer der Schule besteht. Die Entscheidung dieses Ausschusses ist endgültig.

12.3 Zuständigkeiten bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen einen Beschluss der Gesamtkonferenz, der Schulleitung Ordnungsmaßnahmen wie die Androhung der Entlassung oder die Entlassung aus der Schule vorzuschlagen, ist bei Minderjährigen durch die Eltern und bei Volljährigen durch den Schüler selbst Einspruch möglich.

Über diesen Einspruch wird auf einer eigens dafür einberufenen Gesamtkonferenz entschieden. Dabei muss der Einsprecher bzw. der betroffene Schüler auf dessen Antrag hin von der Gesamtkonferenz gehört werden.
Die Entscheidung dieser Gesamtkonferenz ist endgültig.

13.Schlussbestimmung

13.1 Inkrafttreten

Die Schulordnung wird vom Schulträger nach Genehmigung durch den Bundesländer-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland in Kraft gesetzt.
Sie wird den Eltern von Schülern, den volljährigen Schülern sowie den Lehrern ausgehändigt.

Stand 2007